

Die Gewerkschaft.

Organ für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
— Telefon: Amt 9, Nr. 6188. —
Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.
Redaktionsablage:
3 Tage vor dem Erscheinen.

Motto:
Staats- und Gemeinde-Betriebe
sollen Musterinstitute sein.

Bezugspreise.
Durch die Post (Zeitungspresse Nr. 3-28) ohne Bestellgeld
0,50 Mf vierteljährlich, unter Streifenband 1,00 Mf. Einzel-
Nummer 0,20 Mf.
→ Einzeln. 4-
Die dreizehnte Preisliste (1. Pfg.) bei Wiederholung billiger;
für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 15 Pfg.

Nr. 25.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

6. Jahrg.

Unsere Zeitung ist für das Jahr 1903 unter
Nr. 3164 in die Post-Zeitungspresseliste ein-
getragen worden.

Verlag „Die Gewerkschaft“.

Die Stadtgemeinde Nürnberg und ihre Arbeiter.

Die „Krautische Tagespost“ schreibt:

„Wir hatten gesehen, wie geringfügig die Leistungen der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialpolitik sind. Es kann daher nicht überraschen, daß die Kräfte für die städtischen Arbeiter die gleichen reaktionären Jüge aufweist. Die kommunale Sozialpolitik ist überhaupt ein Gebiet, das die deutschen Städte erst seit wenigen Jahren pflegen, und die Nürnberger Stadtverwaltung scheint ängstlich bemüht zu sein, jeden Schritt zu vermeiden, als ob sie vor den anderen deutschen Städten in diesem Punkte etwas voraus haben wollte, und anders, als mit dem größten Widerwillen, an diese Frage herantritt.“

An der Art und Weise, wie eine Stadt für die in ihrem Dienste arbeitenden gewöhnlichen Arbeiter sorgt, haben wir einen vortrefflichen Maßstab für die Größe ihres sozialpolitischen Verständnisses. Nehmen wir uns einmal unter diesem Punkte die Leistungen der Stadtverwaltung für die nicht pensionsberechtigten Bediensteten der Stadt Nürnberg an. Gleich am Anfang, in der Beschränkung des Pensionaltages, der zur Versorgungsfähigkeit zugelassen wird, tritt uns der unsoziale Geist, dem dieses Statut entspringt, unverhüllt entgegen, und in jeder Bestimmung derselben können wir sein Wesen spüren. Alle Bediensteten, die bei ihrem Diensteintritt das 10. Lebensjahr schon vollendet haben, werden nicht zur Versorgungsfähigkeit zugelassen. Die unmittelbare Folge dieser Bestimmung wird sein, daß Arbeiter, die dieses Jahr überschritten haben, überhaupt nicht mehr als ständige Arbeiter in städtische Dienste treten können. Der Versorgungsanspruch wird durch mindestens 10-jährige Zugehörigkeit zur Versorgungsfähigkeit erworben. Wird das Dienstverhältnis gelöst, so wird bei späterem Wiedereintritt die frühere Dienstzeit nicht angerechnet. In anderen Städten kommt die frühere Dienstzeit in Anrechnung, falls die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Auch in der Höhe der Versorgungsbezüge bleibt die Nürnberger Maßnahme weit hinter denen anderer Städte zurück. Nach einer Dienstzeit von 10 Jahren erhält ein Arbeiter mit einem Jahresverdienst von 1000 M. an Reichsrente und städtischer Rente in Nürnberg 250 M., ein Zahl, unter dem nur wenig andere Städte bleiben. In diesen Städten sind aber die Züge, die nach 15, 20 und mehr Jahren erreicht werden, ganz beachtlich höher, als die Nürnberger Züge, die überhaupt nur bis zum Höchstbetrage von 50 pCt. des Dienstbezuges steigen. Mit Ausnahme von Altona, München und Nürnberg brauchen die Arbeiter keine Beiträge zu der Pensionskasse zu zahlen; die Städte tragen die sämtlichen Kosten der Versicherungskassen. In Nürnberg sind die Beiträge hoch, sie steigen bis zu 3 1/2 pCt. des Dienstbezuges an, in München betragen sie bis zum Alter von 30 Jahren 3,5 pCt., bei mehr als 30 Jahren 1 pCt. des Lohnbezuges. Dafür sind

aber die Leistungen in letzterer Stadt ganz bedeutend höher. Das Urtheil, zu dem F. Membert in seinem Aufsatze „Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter“ kommt, ist daher durchaus begründet. Er schreibt: „Die dortige Regelung genügt auch nicht den bescheidensten Anforderungen. Trotzdem es eine Zwangskasse mit sehr hohen Mitgliederbeiträgen ist (bei 1000 M. Lohn je nach dem Alter 20-35 M. jährlich) steht sie in ihren Leistungen weit hinter den meisten anderen Städten, in denen die Arbeiter keine Beiträge zu zahlen brauchen, zurück.“ Er zitiert dann noch zur Charakterisierung des sozialpolitischen Geistes dieser Einrichtung zwei Sätze aus der Begründung des Entwurfes, die es verdienen, daß wir sie hier wiederholen. Die Arbeiter sollen „nur gegen dringende Nahrungsorgen geschützt werden, und die Leistungen der Unterstützungskasse sich auf einer Höhe bewegen, welche den Genuß eines Versorgungsbezuges als beruhigende Sicherheit, nicht aber als begehrenswürthigen Zustand erscheinen lassen.“ Und der andere Satz: „Bei den Wohlthätigkeitsleistungen fällt möglicher Weise da und dort eine Gabe ab, und die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß der Anhalt seitens der Privatwohlthätigkeit im Zustimmungs- oder sonstige ein Geschenk zuzieler.“ Das ist rein und unverfälscht Nürnberger Sozialpolitik! Scheidet ein Arbeiter aus dem städtischen Dienste aus, so verliert er jeden Anspruch an die Versorgungskasse. „In Berücksichtigung besonderer Verhältnisse“ kann durch Beschluß des Magistrats ein Theil der Beiträge, aber höchstens bis zur Hälfte, zurückgewährt werden. München zahlt die sämtlichen Beiträge zurück, wenn die Mündigung von Seiten der Stadt erfolgt, die Hälfte, falls sie vom Arbeiter ausgeht. Es ist für Nürnberg ferner selbstverständlich, daß den Verheiratheten auch nicht der geringste Antheil an der Verwaltung der Versorgungskasse zusteht, obgleich sie ihre bedeutenden Beiträge zu zahlen haben. Der Magistrat behält sich die Entscheidung über die Festsetzung und Gewährung der Beiträge, sowie über alle auf die Versorgungskasse bezüglichen Fragen vor. Die Arbeiter haben zu zahlen und das Wort zu halten. Doch halt! Wir haben dem Magistrat unrecht gethan, heißt es doch weiter: Dem Magistrat bleibt vorbehalten, einen Ausschluß aus Mitgliedern der Kasse niederzulegen, welcher jeweils gutachtlich zu vernehmen wäre.“ Nun, wir kennen diese Arbeiteranschlüsse von Magistratsräthen und die Bedeutung, die ihre gutachtlichen Aeußerungen besitzen. Vorrichtigerweise hat der Magistrat ferner den Zwischenschritt bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen die Kasse ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Dafür, daß in diesem das reife Urtheil des Alters zur Geltung kommt, sorgt die Bestimmung, daß jeder Schiedsrichter mindestens 35 Jahre alt sein muß.

Die Krone wird schließlich dieser sozialpolitischen Mitherrichtung durch den Ausschluß jeder Wittwen und Waisenversorgung aufgesetzt. Denn die drei Monatsbeiträge der Versorgung, die der Wittve oder den minderjährigen Kindern eines verstorbenen Mitgliedes der Versorgungskasse gezahlt werden, können doch nur als ein sehr niedriges Sterbegeld bezeichnet werden. Und dieser Mangel trotz der hohen Beiträge.

Außer in der Einrichtung einer Pensionskasse für die städtischen Arbeiter zeigt sich das sozialpolitische Verständnis einer Stadtverwaltung am besten darin, ob sie die Regelung des Arbeitsvertrages von dem höheren allgemeinen Gesichtspunkte und nicht von dem beschränkten der einzelnen Aemter aus betrachtet und in einer allgemeinen Arbeitsordnung die Grundzüge festlegt, die für die Arbeitsordnungen der einzelnen Aemter bestimmend sind. Solche allgemeinen Arbeitsordnungen sind in Deutschland auch in den wenigen sozialpolitisch vorgezeichneten Städten, die dergleichen erlassen haben, noch nicht sehr alt. Daß in Nürnberg es auch an den Vorarbeiten zu einer solchen fehlt, ist bei der bekannten Arbeiterfreundlichkeit des Magistrats selbstverständlich. Um so notwendiger ist es, gegenüber den Arbeiterentlassungen, den Vernachlässigungen von Gehältern der städtischen Arbeiter, und was der Anwalt mehr ist, die sich der Magistrat gegenüber den städtischen Arbeitern erlaubt, hier die wichtigsten Säue aufzuführen, deren Festlegung in einer allgemeinen Arbeitsordnung zum Behen der städtischen Arbeiter von unserem Gemeindeprogramm gefordert wird.

Selbst die größten Schanzmacher sind bereit, sozialpolitische Anordnungen zu treffen, so lange sie nichts kosten. Aber beim Geldbeutel hört natürlich ihre Sozialpolitik auf. Das gilt leider auch noch für die meisten Stadtverwaltungen. Man treibt sehr gerne Sozialpolitik; es geht einer Stadtverwaltung immer ein gewisses Relief, wenn sie in ihren Statuten solche Bestimmungen beifügt. Leider kostet die echte Sozialpolitik Geld, viel Geld. Daher hört man, sobald es ans Zahlen geht, die Schwärmererei für dieselbe auf. Die deutschen Städte, die den Ruhm ihrer Arbeiterfreundlichkeit aller Welt verkünden, haben wunderliche Bestimmungen, aber sie zahlen trotzdem miserable Löhne! Nürnberg vereinigt den Mangel einer fortschrittlichen Arbeitsordnung mit der Zahlung schlechterer Löhne. Lohnhöhe und Arbeitszeit sind die frühesten sozialpolitischen Gebahrungen. Daher fordert auch unser Programm den achtstündigen Arbeitstag und ausreichende Löhne für die Arbeiter und Bediensteten. Die Leistung von Ueberstunden, Sonntags und Nacharbeit soll auf die Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt werden, und um die mißbräuchliche Anwendung derselben zu verhindern, von der Genehmigung des Amtes vorstehendes abhängig gemacht werden. Den besten Schutz gewährt jedoch die höhere Entlohnung solcher Arbeit, wodurch zugleich die städtischen Aemter zu einer besseren Eintheilung der Arbeiten angehalten werden. Mit der Beschränkung und besserer Ausbezahlung der Ueberstunden verknüpft auch der Avertissement, der von den Unterbeamten bei der Vergebung derselben an die ihnen unterstellten Arbeiter getrieben wird. Nicht minder bedeutend für die städtischen Arbeiter ist die Regelung der Lohnzahlungen bei Arbeitsunterbrechungen. Man scheidet diese in zwei Klassen, solche, die infolge von Krankheit, Urlaub, Friedensübungen u. s. w. stattfinden und solche, die eine Folge von nicht in der Person des Arbeiters liegenden Umständen sind, wie Aeußerungen und ähnliche Behinderungen. Es genügt mir nicht, die Forderung auszusprechen, daß bei allen diesen

Unterbrechungen, bei denen von einem Verschulden des Arbeiters keine Rede sein kann, die Lohnzahlung weiter zu geben hat; es muß auch verhindert werden, daß die Stadtverwaltung durch die Anwendung ihres Mündigkeitsrechtes sich ihren Verpflichtungen entzieht. Was nützt es dem städtischen Arbeiter, wenn er nach dem Sturz in Krankheitsfällen seinen Lohn fortbezahlt erhalten soll, ihm aber von der Stadt nach einigen Tagen der Krankheit gekündigt wird. Nur durch Ausschluß der Mündigkeit kann der Arbeiter vor solchen Schikanen bewahrt werden. Bei kürzeren Unterbrechungen, wie Feiertagen u. s. w., findet der Arbeiter einen gewissen Schutz in der Einwirkung von Wochenlöhnen, die allgemein statt der jetzt geltenden Stunden- und Tageslöhne zu fordern sind. Die Letzteren sind natürlich viel bequemer für die städtischen Arbeiter, da sie mit den selben nicht die geringste Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse zu nehmen brauchen. Man sieht dann nicht vor dem Zwang, für einen ständigen Arbeiterkörper ständig Arbeit beschaffen zu müssen, sondern ist in der angenehmen Lage, die Arbeiter zusammenkommen zu lassen, wie es den technischen Beamten beizumessen ist. Mit viel Arbeit da, nimmt man viele Arbeiter an, um sie nach gethabener Arbeit rüchloslos. Wie der erste beste Unternehmer, zu entlassen.

In der Forderung unseres Programms, die die Zahlung von Minimallohn nicht unter dem ortsüblichen Tagelohn verlangt, ist zugleich die weitere Forderung nach der Einrichtung eines Lohnklassentarifs enthalten. Es sollen also die städtischen Arbeiter nach der Art ihres Berufes und der dadurch gegebenen Lohnhöhe in Lohnklassen eingeteilt und für dieselben Tarife aufgestellt werden, nach denen die Lohnhöhe mit der Zahl ihrer Dienstjahre anwächst. Der große Fortschritt, den diese Regelung der Lohnverhältnisse bedeuten würde, besteht darin, daß das Vorrücken der Arbeiter in ihren Löhnen nicht mehr ausschließlich nach dem Ermessen der Meister, oder richtiger gesagt, der Vorarbeiter und Unterbeamten, erfolgt, sondern von den Bedingungen des Tarifs abhängt. Jedem Arbeiter muß bei guten Leistungen das Recht auf Vorrückung nach den Bestimmungen des Tarifs gegeben werden. Soll also einem Arbeiter eine ihm tarifgemäß zugehende Lohn-erhöhung verweigert werden, so liegt dem Anthe der Gewerkschaft ob. Die Entscheidung über eine Ver- sagung darf nur in den Händen des Magistrats liegen.

Wir haben bereits gesehen, wie die von der Stadt getroffene Regelung der Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter, soweit überhaupt von Regelung gesprochen werden kann, die Tendenz hat, die Bildung eines ständigen Arbeiterkörpers zu verhindern, und wie sie die freie Ausnützung der Schwankungen des Arbeitsmarktes zu sichern sucht.

Unternehmerpraktiken schlimmster Art werden von der Stadtverwaltung alten Arbeitern gegen über angewendet. Daß der Fall Hochmuth die Entlassung eines ständigen Arbeiters nach 13jähriger Diensten, im Tenth der Stadt zugebracht nicht verzeihen dürfte, beweist die photographisch genaue Wiedergabe eines Entlassungszeugnisses, das einem Arbeiter ausgestellt wurde, der 27 Jahre ununterbrochen von der Stadtverwaltung ausge- dient wurde und der nun, da er alt und grau geworden ist, da oben dem der Winter vor der Thüre steht, erdarmungslos aus Pflaster streut, das gleiche Schicksal wurde einer Anzahl älterer Leute zu Theil. Es erhielten einen Tagelohn von 3 Mk. bis 4,10 Mk.; die neu angestellten jüngeren Leute müssen sich mit einem Tagelohn von 2,70 bis 2,80 Mk. begnügen. Für die Bildung eines ständigen Arbeiterkörpers, für dessen Entlassung die Bestimmungen des Beamtenstatuts mangels einer Anwendung kommen sollen, sowie die Übertragung von Arbeiter-Ausschüssen mit genügenden Voll- machten gewahrt austretenden Schutz gegen eine derartige Arbeitsveränderung der städtischen Stadt- verwaltung. Die Kargheit der Arbeiterausschüsse, die durch ihre Zahl von Arbeitern zu bilden waren, bestand vor Allem darin, die Anwendung der Arbeitsordnung zu überlassen, die Bestimmungen der einzelnen Meister, sowie die Arbeiterverhältnisse betreffen, zu bequatschen, zu beaufsichtigen und an die höhere Instanz des Magistrats zu übermitteln zu bringen. In Arbeiter-Ausschüsse sollen kein

Vorarbeiter Kollegium von Amtsqnaden sein, son- dern unabhängige Organe der städtischen Arbeiter- schaft, die zusammentreten, wenn sie es für nöthig halten und furchtlos ihre Beschwerden vorbringen können, ohne sich der Gefahr sofortiger Entlassung auszuliegen.

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **H. Diebig, Berlin S., Urbanstraße 34.** Geschäftsführender Sekretär des Verbandes: **Bruno Voersch, Berlin W. 57, Bülowstr. 21,** Gartenhaus, part. Sprecht. von 11-1 Uhr Vormittags. Sonn- und Feiertags ist die Geschäfts- stelle geschlossen. Verbandskassierer: **V. Vosskart, Berlin N. 58, Treppowstr. 48.** Alle Korrespondenzen, Anfragen u. die den Verband betreffen, sind nur an den Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme derjenigen, welche für die „Gewerkschaft“ bestimmt, sind nur an den Verbandskassierer zu richten.

Geldsendungen für die „Gewerkschaft“ gehen an **St. Voersch.**

Vorsitzender des Ausschusses: **V. Schulz, Berlin SO., Kaufg. 20.**

Bekanntmachung.

Auf unserm Sekretariat sind noch an 40 Protokolle vom Gewerkschafts Kongress vorhanden. Dieselben werden auf Bestellung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Für den Verbands-Vorstand.

J. M.: **St. Voersch.**

Versammlungen.

Berlin. Mehr als 2000 Arbeiter aller städtischen Betriebe waren am Dienstag, den 25. November, in den Andreasfälen versammelt. Die Versammlung be- schäftigte sich mit der Antwort der Gas-Deputation auf die von den Mitgliedern der Arbeiter-Ausschüsse in einer Petition geäußerten Wünsche bezüglich der Ver- sorgung der Versorgung, daß Arbeiter, welche länger als 4 resp. 6 Wochen erkrankt sind, von der Stadt entlassen werden. Die erfolgte Antwort, welche sich ablehnend gegenüber den Forderungen der städtischen Angeordneten verhält, hat folgenden Verlauf:

Die gegen die Verfügungen der Direktion der städtischen Gaswerke vom 9. Juli und vom 5. August 1902 erhobene Beschwerde muß als unbegründet er- achtet werden. Die angeführten Verfügungen be- ruhen auf den durch Gemeindefortschritte festgestellten Grundlagen und ziehen lediglich die Folgerungen aus denselben, so daß sie die bisher in Kraft befindlichen Normen in keiner Weise verändert oder gar verletzt haben.

Als die Gemeindefortschritte ausprägen, daß den erkrankten Arbeitern regelmäßig der Lohnzuschuß für die Zeit von 4 Wochen zu gewährt sei, hatte dies die Bedeutung, daß das Dienstverhältnis, falls nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigten, nach Ablauf der 4 Wochen zu lösen sei.

Sobald man dies veräuerte, waren unklare Ver- hältnisse zu gewärtigen, wie sie von einer ordnungs- mäßig geführten Verwaltung vermieden werden müssen. Insbesondere war, nachdem der Magistrat in der Verfügung vom 6. Juni 1902 Anweisung er- theilt hatte, daß das Ruhegeld vom Tage der for- mellen Entlassung ab zu zahlen sei, zu befürchten, daß das Unterlassen der formellen Entlassung der Stadtgemeinde Schäden aufbürden könnte, welche über das Maß dessen hinaus gingen, was die Ge- meindefortschritte zu leisten beabsichtigt hatten. Auch spricht eine Anzahl anderer, auf verwaltungsrecht- lichen Gebiete liegender Gründe dafür, daß über die Frage, ob jemand unseren Betrieben als Arbeiter angehebt oder nicht, Klarheit geschaffen werde.

Anzusehen ist übrigens der Magistrat dem Be- schlusse der Stadtverordneten-Versammlung, daß solche Arbeiter, welche nach einjähriger Thätigkeit er- krankten, bis zu 6 Wochen Lohnzuschuß erhalten können, beigetreten, und hat unsere Direktion deshalb unverzüglich die von ihr am 9. Juli erlassene Ver- fügung in diesen Sinne ergänzt. Vorher, insbeson- dere im Juli und August, war die Direktion noch nicht in der Lage, den erwähnten Stadtverordneten Beschluß zu berücksichtigen, da sie von dem Magistrat noch keine entsprechende Verfügung erhalten hatte.

Für die angeführten Direktions-Verfügungen die Annahme der Arbeiter auf Ruhegeldbesum, wie er in dem Beschluß des Magistrats vom 9. Juni 1901 geordnet ist, und zur Gewährung von Urlaub in keiner Weise verbindlich hat und hat verschulden können, ist bereits am 5. August dieses Jahres ausdrücklich ausgesprochen worden, und soll deshalb hier nur erwähnt werden.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß die Petition zu Unrecht mit der Behauptung „Ar- beiter-Ausschüsse“ unterzeichnet worden ist. Die Mitglieder der Arbeiter-Ausschüsse vollziehen die Aufgaben und die Interessen ihrer Versammlungen, wenn sie annehmen, in der Lage zu stehen, sie zu lösen, wie es in vorliegenden Falle geschehen ist. Nach den Bestimmungen, welche für die Geschäftsord- nung der Arbeiter-Ausschüsse allein maßgebend sind, können diese Ausschüsse mit von dem ihnen zugewiesenen Mitgliedern embenrufen und in den anberaumten Sitzungen mit der ordnungsmäßig von dem Vorsitzenden auf die Tagesordnung ge-

legten Sachen zur Verhandlung gebracht werden. Treten Mitglieder des Arbeiter-Ausschusses in einer Form zu Beratungen zusammen, welche den Vorschriften der für diese Zwecke erlassenen Geschäftsordnung nicht entspricht, so wohnt ihnen nicht die Eigenschaft eines Arbeiter-Ausschusses bei und sie fügen diese Bezeichnung zu Unrecht.

Aus diesem Grunde lassen wir Ihnen, als dem ersten Unterzeichner der ohne Datum eingereichten Petition diesen Bescheid zugehen und erlösen Sie, die Mit- unterzeichner der Petition von dem Inhalt dieses Bescheides in Kenntniß zu setzen.

Ramskau.

In eingehender Weise giebt der Verbandssekretär Schubert nochmals eine historische Schilderung des bisherigen Verlaufs der Proteibewegung der städtischen Arbeiter und unterzieht diejenige Antwort einer scharfen Kritik. Ohne Weiteres müßte zugegeben wer- den, daß bei den Unterschriften der rechtsintellektuellen Arbeiter sei, daß daraus nicht hervorgehe, ob der gesammte Ausschuß oder nur die Arbeitnehmer Mit- glieder die Petition unterschrieben haben; auch die Thatsache, daß der Magistrat dem Beschlusse der Stadt- verordneten beigetreten sei und für diejenigen, die länger als ein Jahr bei der Stadt beschäftigt sind, nunmehr 6 Wochen Krankengeld (Zuschuß) zahle, sei eine erfreuliche. Demgegenüber steht aber die bedauerliche Thatsache, daß die Kündigung aufrechterhalten wird, sobald ein Arbeiter über diese Zeit hinaus krank bleibt. Die von dem Herrn Oberbürgermeister Richter er- lassene generelle Verfügung: „Für die Ruhegeldberech- nung ist der Tag der formellen Entlassung maßgebend“, soll eine derartige Maßregel notwendig machen. Sind wir auch nicht juristisch gebildet, so müßte man doch nach wie vor behaupten, daß für die Festsetzung des Tages der Ruhegeldberechnung sehr leicht andere und mildere Normen gefunden werden können. In keiner Form des Deutschen Reiches, die ihren Arbeitern Pensionen ge- währen, wird derartige beliebt, und nur die Haupt- stadt lasse an dem Ernst sozialpolitischer Fortzüge zweifeln. Ganz vernehmlich erscheint es aber, wenn in dem Antwortschreiben weiter ausgedrückt wird, daß, als die Gemeindefortschritte ausprägen, den Arbeitern einen kleinen Zuschuß zu gewähren, dies die Bedeutung habe, daß das Dienstverhältnis beendet werden soll. Mit keinem Wort oder Andeutung ist von den Ma- gistratsmitgliedern oder Stadtverordneten auf die jetzt beliebten Maßnahmen hingewiesen worden. Aber nicht nur in moralischer, sondern auch in materieller Be- ziehung bedeutet diese Verfügung einen Schaden für die Kommune und die Arbeiter. Der Zustand des Kranken werde nicht gebessert, wenn er Tag für Tag sich mit der Kräfte seiner weiteren Kränkung zu be- kämpfen habe; die Krankheitsdauer ist eine längere, der Arbeiter kommt materiell mehr und mehr zurück und für die Kommune erwachsen indirekt auch größere Kosten. Auf der anderen Seite wieder wird mancher Kranke, um seine Stelle nicht zu verlieren, trotzdem er noch nicht gesund ist, sich wieder arbeitsfähig melden. Die Ver- singungen sind nicht vollwertig, die Wiederkehr der Krankheit eine öftere und durch die Zahlung des Zu- schusses tritt eine erhöhte Belastung des Stadtkassens ein. Aus allen diesen Gründen müßte die Verfügung resp. Aenderung der Verfügung des Oberbürgermeisters erfolgen. (Vehementer Beifall.)

St. Voersch äußerte sich in demselben Sinne und eruchte unter der Zustimmung aller Anwesenden um die Annahme folgender Resolution, die denn auch ein- stimmig erfolgte:

Die heute in den Andreas Fälen zahlreich ver- sammelten Arbeiter aller städtischen Betriebe erklären, daß die von der Gas-Deputation für die Aufrecht- erhaltung der Versorgung angeführten Gründe durch nichts gerechtfertigt sind, wie ja auch alle Kommunal- verwaltungen mit Kettensversorgung für Arbeiter ohne derartige Maßnahmen gut gewirkt und sich Un- zuträglichkeiten nicht ergeben haben. Und auch andere Betriebe der Stadt Berlin haben bisher bei diesem Modus sehr reichlich gewirkt. Sollten aber wirklich nur rein juristische Erwägungen für eine solche Auf- fassung maßgebend gewesen sein, so läßt sich nach unserem Dafürhalten auch hier eine andere und weit mildere Form finden und bitten wir daher um Auf- hebung resp. Aenderung der generellen Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters.

Wir erkläre in dieser Verfügung nicht bloß eine wenn auch nicht beabsichtigte Härte, die dazu ansetzt, die von obenhin schon ernstlich mangelnden Kranken selbst noch mehr zu verstimmen und aufzu- regen, sondern auch eine Gelegenheit, in welcher unsere Begehre leicht in die Lage kommen, ihre Forderungen zu überbieten, indem sie sich der Wiederanstellung ihnen mittelbarer Ferrenen aus heimlichen Normen unterziehen, was ihnen ein leichtes ist, da sie häufig die Einkommens betragen.

Mit vollem Recht sagt auch der Stadthead von Markow bei der Verhandlung seiner für die Arbeiter beabsichtigten Kettensversorgung:

„Was! Unvollständig! Heut dabei der Ge- meindefortschritte die moralische Verpflichtung, ob- von ihrem Mündigkeitsrecht mit Gebrauch zu machen, wenn dies durch tatsächliche Verhältnisse des Ar- beiters geboten ist. Eine Mündigkeit aus un- begründetem Mitleid gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadt von der Belastung zu befreien, welche durch Übertragung der in An- sicht gestellten Nachteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unzulässige Handlung.“

Sie erkorren daher zurecht, daß die hier geäußerten Wünsche aller städtischen Arbeiter auch den Herrn Oberbürgermeister bestimmen mögen, jene Verfügung aufzugeben resp. an ihre Stelle eine andere zu setzen. Am diesen Fall gestatten wir uns folgende

„Was! Unvollständig! Heut dabei der Ge- meindefortschritte die moralische Verpflichtung, ob- von ihrem Mündigkeitsrecht mit Gebrauch zu machen, wenn dies durch tatsächliche Verhältnisse des Ar- beiters geboten ist. Eine Mündigkeit aus un- begründetem Mitleid gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadt von der Belastung zu befreien, welche durch Übertragung der in An- sicht gestellten Nachteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unzulässige Handlung.“

Sie erkorren daher zurecht, daß die hier geäußerten Wünsche aller städtischen Arbeiter auch den Herrn Oberbürgermeister bestimmen mögen, jene Verfügung aufzugeben resp. an ihre Stelle eine andere zu setzen. Am diesen Fall gestatten wir uns folgende

„Was! Unvollständig! Heut dabei der Ge- meindefortschritte die moralische Verpflichtung, ob- von ihrem Mündigkeitsrecht mit Gebrauch zu machen, wenn dies durch tatsächliche Verhältnisse des Ar- beiters geboten ist. Eine Mündigkeit aus un- begründetem Mitleid gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadt von der Belastung zu befreien, welche durch Übertragung der in An- sicht gestellten Nachteile bedingt ist, wäre eine schlechterdings unzulässige Handlung.“

Wachtung, Berlin III. (Wasserwerksarbeiter.)

Die Verammlung am 21. Dezember fällt aus. Die nächste Verammlung findet im Januar 1903 statt.
Der Vorstand.

Filiale Magdeburg I.

Die Verbandskollegen werden dringend ersucht, ihre Verpflichtungen gegenüber der Organisation zukünftig pünktlicher zu erfüllen. Insbesondere bitten wir die Mitgliedsbücher gut in Ordnung zu halten und die Verammlungen regelmäßig zu besuchen.
Der Vorstand.

Filiale Stettin.

Da wir kurz vor dem Jahreschluss stehen, so bitten wir die Kollegen ihre Mitgliedsbücher bis zum 1. Januar in Ordnung bringen zu wollen. Den Untertafelieren sind am Sonntag, den 21. Dezember die Kontrollkarten auszuhändigen. Wir ersuchen die Mitglieder um gefällige Unterütigung der Untertafelierer, da diese schon sowieso bedeutende Opfer an Zeit, Mühe und Geld bringen.
Der Vorstand.

Verpätet.

Filiale Schmargendorf.

Unserem Kollegen **Stephan Klapschinski** zu feiner am 18. November stattgefundenen führung Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Der Vorstand.

Dankfagung.

Für die überaus herzliche Teilnahme bei der Vererdigung unseres Sohnes und Bruders sagen wir allen Freunden und Kollegen unseren aufrichtigsten Dank.
Familie Band.

Dankfagung.

Diermit sage ich meinen Kollegen der Filiale Berlin 1b für die Krampende und die rege Beteiligung beim Begräbnis meiner Frau meinen besten Dank.
Karl Kalweit.

Andreas-Garten,

Berlin, Andreasstr. 26.

Frau Merkowski.

Empfehle den geehrten Vereinen, Gesellschaften und Freunden meine neuingerichteten, bis 200 Personen fassenden Lokalitäten. Mittagsstisch, ff. Getränke, gute Küche, Regeltbahn, gute laubere Betten.

Technikum Berlin.

Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik und Maschinbau-, Hochbau- und Bauingenieurwesen.
Staatlich insipiziert.
Tages- und Abendkurse.

Holzmarktstr. 73. Berlin O. Alexanderstr. 20a.

Prospekte kostenlos.

Meyers Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexikon

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark. Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Filiale VI. Berlin (Vaternenwärtter).

Am Sonnabend, den 22. November, verstarb nach kurzen Leiden im Alter von 56 Jahren unser Verbandskollege

Carl Loeser.

(Ehre seinem Andenken!) **Der Vorstand.**

Verantwortl. Redakteur: Dr. Porsch, W., Wilmowstr. 21.
Druck: Maurer & Dimmick, S. Louisestr. 11.

Einnahmen und Ausgaben

der Filialen resp. größerer Einzel-Mitgliedschaften im III. Quartal 1902.
(1. Juli 1902 bis ultimo September 1902.)

Filiale	Einnahme										Ausgabe									
	Beifand b. d. legten Abrechng.	Eintragsgeb. für mündliche Mitglieder	Eintragsgeb. für schriftliche Mitglieder	Beiträge für mündliche Mitglieder	Beiträge für schriftliche Mitglieder	Delegationskosten	Grav.-Kosten	Beiträge für mündliche Mitglieder	Beiträge für schriftliche Mitglieder	Summe der Einnahme	Unterhaltungskosten	Unterhaltungskosten	Beiträge für mündliche Mitglieder	Beiträge für schriftliche Mitglieder	Beiträge für mündliche Mitglieder	Beiträge für schriftliche Mitglieder	Beiträge für mündliche Mitglieder	Beiträge für schriftliche Mitglieder	Summe der Ausgabe	Wachst in der Zahl der Mitglieder
Berlin I. 1.)	372 --	29 50	--	556 --	--	23 50	36 20	77 53	1094 73	15 --	--	139 --	--	9 --	60 11	265 45	488 56	606 17	280	
Ia. 1.)	465 49	65 --	--	435 05	--	14 90	--	11 35	994 79	--	30 --	139 30	--	12 --	14 82	252 37	445 49	546 30	272	
Ib. 1.)	185 45	51 50	--	680 --	--	26 20	--	73 50	1049 65	--	--	222 85	--	16 --	23 75	382 70	625 30	424 35	315	
II 1.)	493 95	7 50	--	347 --	--	15 90	--	2 40	866 75	29 --	--	191 85	--	54 --	153 53	378 38	528 37	160		
III 1.)	354 26	2 --	--	212 --	--	4 20	--	105 --	677 46	--	20 --	59 75	--	4 --	46 70	85 70	216 15	481 31	104	
IV 1.)	184 48	1 --	--	88 50	--	3 30	--	--	277 58	--	--	39 55	6 --	--	37 89	83 35	194 23	37		
V 1.)	343 59	2 50	--	263 40	--	7 80	--	88 60	655 89	20 --	--	195 70	--	7 80	109 08	242 58	413 31	118		
VI 1.)	191 05	7 50	--	487 60	--	30 20	33 55	--	749 99	31 43	20 --	135 75	--	64 90	221 67	473 75	276 15	276		
VII 1.)	13 05	3 --	--	336 40	--	--	--	68 48	420 93	46 --	--	6 75	--	114 40	25 20	192 35	228 58	117		
VIII 1.)	49 76	--	--	70 --	--	2 30	--	--	122 06	32 50	--	17 50	--	9 75	28 55	88 30	33 76	81		
IX 1.)	200 11	13 --	--	612 80	--	24 50	--	--	850 41	63 15	--	221 03	18 70	34 --	262 30	509 18	251 23	388		
X 1.)	--	9 --	--	42 --	15 60	1 --	--	--	52 --	--	--	16 95	--	1 50	25 75	44 20	7 80	33		
XI 1.)	195 80	--	25 --	80 --	--	5 --	--	--	296 65	20 --	--	41 70	--	--	40 15	102 15	194 50	59		
XII 1.)	112 15	--	--	36 40	--	1 40	--	--	149 95	--	--	28 15	--	--	15 05	43 20	106 75	14		
XIV 1.)	79 77	5 50	--	90 40	--	3 90	--	--	179 47	--	--	33 70	--	--	43 20	76 90	102 57	65		
XV 1.)	12 94	--	--	124 40	--	3 50	--	--	154 84	--	--	50 21	--	--	64 15	114 36	40 48	102		
XVI 1.)	--	--	--	142 60	--	5 40	--	--	158 --	--	--	46 10	--	--	68 58	114 98	43 02	58		
XVII 1.)	--	43 50	6 --	85 20	11 40	7 50	--	--	153 60	--	--	35 50	--	--	92 75	128 25	25 35	111		
Bremen	80 93	10 --	--	211 50	--	15 50	43 40	40 80	402 13	40 --	--	108 44	6 20	--	131 45	286 09	116 04	204		
Breslau	64 48	--	--	40 20	--	7 20	--	--	111 88	--	--	25 70	6 40	--	31 50	63 60	48 25	30		
Cañel	1 25	1 50	--	24 --	--	--	--	10 --	26 85	--	--	5 20	--	--	13 60	18 80	8 05	40		
Chemnig	9 24	1 --	--	45 --	--	1 10	--	--	56 34	--	--	20 46	--	6 --	24 60	51 06	5 28	35		
Crefeld	83 82	10 50	--	164 10	--	9 70	--	--	288 12	10 --	--	33 10	--	--	102 25	145 35	122 77	103		
Darmstadt 17)	--	5 --	--	--	--	5 --	--	--	5 --	--	--	20 --	--	--	4 80	5 --	--	10		
Dresden	246 87	25 --	--	554 55	--	29 20	--	--	855 62	--	--	286 25	3 --	5 --	10 45	331 48	636 18	219 44	434	
Erlangen	--	20 50	--	66 60	--	3 70	--	--	90 80	--	--	9 70	40 --	--	57 50	67 60	23 20	37		
Friedrichshagen	291 78	--	--	232 --	--	9 90	--	--	535 68	--	--	108 --	6 --	10 --	96 90	220 90	312 78	82		
Gürth	61 86	5 --	--	150 80	--	6 --	--	50 10	273 76	--	--	110 50	10 --	15 --	59 63	233 03	40 73	93		
Hera K. J. V.	18 09	--	--	7 95	--	50 --	--	--	26 34	--	--	1 05	--	--	4 48	5 53	21 01	5		
Hamburg	222 56	93 --	25 --	1418 25	40 --	74 50	399 60	532 49	2741 05	150 --	55 --	622 50	--	165 60	877 07	1570 17	870 88	1014		
Kiel	59 52	3 50	--	159 40	130 --	7 90	--	--	231 52	--	--	61 10	7 20	--	30 24	91 70	190 24	41 28	89	
Leipzig	36 65	1 50	--	122 70	--	--	--	1 35	169 10	--	--	21 25	--	4 --	70 05	95 30	74 10	110		
Lichtenberg	39 73	50 --	--	107 60	--	5 --	--	--	152 83	--	--	28 --	6 --	--	4 05	45 85	84 --	68 83	42	
Ludwigshafen a. Rh.	30 62	1 --	--	61 95	--	1 70	--	--	95 47	--	--	15 38	--	--	33 80	49 90	45 47	58		
Magdeburg I.	171 95	--	--	185 10	--	15 10	--	3 21	375 36	--	--	11 44	6 70	--	56 02	107 65	181 81	193 55	119	
II.	222 95	8 50	--	226 50	--	11 40	--	--	469 45	--	--	15 --	12 --	--	34 90	133 15	195 05	274 30	120	
Mainz I.	8 74	8 50	--	155 10	--	8 70	--	2 --	183 04	--	--	38 30	--	--	94 75	133 05	49 99	95		
II.	51 75	11 --	--	141 90	--	8 20	--	34 60	247 45	--	--	67 49	6 --	--	90 15	163 64	83 81	96		
Mannheim I.	284 05	2 --	--	49 20	--	1 70	--	--	336 95	--	50 --	28 06	--	--	28 30	112 36	224 50	42		
II.	62 04	--	--	22 55	--	1 10	--	--	85 19	--	--	9 40	--	--	12 13	32 53	52 06	14		
IV	289 80	10 50	--	99 15	--	4 50	--	3 60	407 55	--	--	25 --	--	3 --	64 88	104 64	302 91	73		
V 1.)	46 44	--	--	--	--	--	--	--	46 44	--	--	2 50	--	--	--	2 50	43 94	--		
VI.	53 79	7 --	--	23 55	--	50 --	--	5 95	90 79	--	--	4 54	--	--	19 28	23 82	66 97	34		
München I.	85 71	9 --	--	55 65	--	1 70	--	1 --	103 06	--	--	19 --	--	13 20	39 52	71 72	31 34	14		
II. 1.)	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--		
Nürnberg	60 --	37 --	--	411 45	--	17 60	--	60 40	586 45	--	--	41 23	26 80	--	186 93	820 32	575 28	11 17	210	
Pforzheim	38 99	2 50	--	112 80	--	5 10	--	8 70	168 09	--	--	29 19	--	--	93 19	93 19	74 90	74		
Rixdorf	138 50	3 --	--	66 40	--	1 80	--	--	209 50	--	--	21 45	--	--	29 70	54 15	155 35	47		
Schmargendorf	523 86	46 50	--	346 --	--	39 20	34 90	--	955 56	70 --	64 --	92 45	--	1 --	26 80	176 25	448 50	507 06	222	
Stettin	78 56	3 50	--	122 40	--	5 30	34 90	9 30	248 96	27 --	--	45 51	--	3 15	4 50	70 --	150 16	98 80	67	
Stuttgart-Gaisburg	55 46	4 --	--	159 15	--	7 50	--	--	226 11	9 50	--	13 69	3 --	--	91 07	117 26	108 85	110		
Tegel	280 45	--	--	144 90	--	6 90	--	--	432 25	--	--	48 30	--	--	14 45	79 35	147 60	284 65	81	
Wiesend	67 83	--	--	60 --	--	2 40	--	--	129 73	--	--	20 80	--	--	33 --	24 40	78 29	51 53	24	
Wiesbaden	--	47 50	--	78 65	--	5 90	--	--	130 05	--	--	--	--	--	91 73	91 73	38 32	94		
Summa	6969 45	6 6 --	6 50	10514 50	28 70	504 10	547 65	1130 53	20377 43	413 58	314 --	104 50	3431 52	124 40	94 35	1070 05	5067 94	11220 37	9157 06	6449

Anmerkungen. 1) Gesamtlts-Arbeiter. 2) Manalifations-Arbeiter. 3) Wasserwerks-Arbeiter. 4) Desinfektore. 5) Markthallen-Arbeiter. 6) Vaternen-Anwärter. 7) Schlacht und Viehhof-Arbeiter. 8) Arbeiter des städtischen Kohlenplatzes. 9) Arbeiter der Keuier-Inspektionen. 10) Arbeiter des Rohrleitwerks der Gaswerke. 11) Angestellte der Krankenhäuser. 12) Arbeiter der nördlichen Riefelfelder. 13) Arbeiter der Zeinpläze. 14) Arbeiter der Farkvermaltung. 15) Arbeiter der öffentlichen Beleuchtung. 16) Angestellte und Arbeiter der Zrennhäuser. 17) Diese Filiale ist noch im Entstehen begriffen, deshalb ist die Abrechnung so färllich ausgefallen. 18) Eingegangen. 19) Wegen Ende des Quartals von der Filiale I abgezweigt. Die Abrechnung der Hauptklasse (Verbands-Vorstand) folgt in der nächsten Nummer.